



Narrenvereinigung 1990 Zoller-Hexen Hechingen e.V.

Mitglied des Narrenfreundschaftsring Zollernalb



Satzung der Narrenvereinigung 1990 Zoller-Hexen Hechingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „NARRENVEREINIGUNG 1990 ZOLLER-HEXEN HECHINGEN e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Die Narrenvereinigung hat ihren Sitz in Hechingen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein „Narrenvereinigung 1990 Zoller-Hexen Hechingen e.V.“, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des heimatischen Fasnetsbrauchtums in und außerhalb Hechingens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Einführung eigener Masken und eigener Narrenkleider
 - b) Teilnahme an Fasnachtsveranstaltungen
 - c) Abhalten eigener Brauchtumsveranstaltungen
 - d) Mithilfe bei der Beschaffung von Narrenkleidern
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Politische, religiöse oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb der Vereinigung nicht angestrebt werden.

§ 3 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Übergeordnete Organisationen

Die Narrenvereinigung 1990 Zoller-Hexen Hechingen e.V. kann Mitglied in mehreren übergeordneten Organisationen oder Vereinigungen sein.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Narrenvereinigung kann jede natürliche Person werden. Die Mitglieder werden unterteilt in aktive und passive Mitglieder. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Gastmitgliedschaft.
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Gastmitglieder
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich (digitale Kommunikationsmedien genügen nicht) durch Übersenden des Anmeldeformulars an den Vorstand. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Ausschuss nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Bei minderjährigen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Antrag auf Mitgliedschaft von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Eine Aufnahme minderjähriger Personen ist nur möglich, wenn ein Erziehungsberechtigter selbst Mitglied in der Narrenvereinigung ist.
4. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt des Mitglieds zum Jahresende, welcher beim Schriftführer bis zum 31.12. des Jahres in Schriftform per Brief oder E-Mail (weitere digitale Kommunikationsmedien genügen nicht) zu erfolgen hat.
 - b) Ausschluss aus der Narrenvereinigung.
 - c) Tod des Mitgliedes.
 - d) Auflösung der Narrenvereinigung.

Ein Mitglied kann durch den Ausschuss mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus der Narrenvereinigung ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für die Narrenvereinigung oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat, insbesondere wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält und das Ansehen der Narrenvereinigung oder einer Vereinigung, welcher der Narrenvereinigung angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich (E-Mail und weitere digitale Kommunikationsmedien genügen nicht) mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss die darauffolgende ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder der Narrenvereinigung sind Teilhaber des Vereinseigentums.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks und unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft als aktives oder passives Mitglied an den Veranstaltungen der Narrenvereinigung teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der Narrenvereinigung zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
5. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift auch in Textform per E-Mail und WhatsApp abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail und weiteren digitalen Kommunikationsmedien an die Narrenvereinigung und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands erfolgen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Personen durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auszeichnen, wenn sich diese in hervorragender uneigennütziger Weise um die Narrenvereinigung verdient gemacht haben. Näheres hierzu regelt die Ehrenordnung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Aktive Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen und Arbeitsleistungen. Passive Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die zu erbringenden Arbeitsleistungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres fällig. Zur Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung genügt eine einfache Mehrheit.
3. Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahrs sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 10 Organe

Die Organe der Narrenvereinigung sind:

- a) Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung)
- b) Ausschuss
- c) Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Jeweils im zweiten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von einem der Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss durch Veröffentlichung im städtischen Amtsblatt der Stadt Hechingen und/oder per E-Mail mindestens 14 Tage unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorher erfolgen.
2. Die Tagesordnung wird vom Ausschuss aufgestellt. Sie sollte den Bericht der Vorstandsvorsitzenden, den Bericht des Kassierers, den Bericht des Schriftführers sowie die Entlastung des Vorstandes und etwaige Neuwahlen enthalten.
3. Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder müssen spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem der Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulässigkeit eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorstandsvorsitzenden anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eine Satzungsänderung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
7. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
9. Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von Wahlleiter geleitet. Dieser wird durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind Mitglieder der Narrenvereinigung mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
10. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Sollte keiner der vorgeschlagenen die notwendige einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt. Erreicht bei dieser Stichwahl ebenfalls kein Kandidat die notwendige einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird die Wahl vertagt, bis zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen ist. Sollte auch bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung keiner

der Kandidaten die notwendige einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen, gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

11. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:

- a) der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage der Narrenvereinigung und mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder schriftlich (E-Mail und WhatsApp genügen nicht) gefordert wird.

Sie muss mindestens binnen eines Monats einberufen werden. Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Ausschuss

1. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. § 11 Abs. 9 und 10 finden Anwendung.
2. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) Bis zu drei Vorstandsvorsitzenden
 - b) Kassier
 - c) Schriftführer
 - d) weiteren Beisitzern - die Anzahl der Beisitzer bestimmt der Ausschuss vor jeder Mitgliederversammlung
3. Der Ausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung der Vereinigung im Innenverhältnis zur Aufgabe. Dem Ausschuss obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Unterstützung des Vorstands bei der Geschäftsführung der Narrenvereinigung;
 - b) Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - c) Überwachung der Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen, der Geschäftsordnung sowie sonstiger Vereinsordnungen;
 - d) Entscheidung über die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegen Mitglieder sowie im Bedarfsfall der strafrechtlichen Verfolgung (u.a. durch Stellen einer Strafanzeige);
 - e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Erledigung persönlicher Angelegenheiten der Mitglieder sowie Streitigkeiten von Mitgliedern;
4. Das Mitglied kann gegen Beschlüsse des Ausschusses die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nach Bekanntgabe des Beschlusses anrufen, die dann abschließend entscheidet.
5. Der Ausschuss ist mindestens alle 2 Monate von einem der Vorstandsvorsitzenden einzuberufen.
6. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Ausnahme von Abs. 3 Buchst. d) und e) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheitsstimme der Vorstandsvorsitzenden. Bei Stimmengleichheit und fehlender

Anwesenheit aller Vorstandsvorsitzenden ist der Beschluss abgelehnt. Für eine Beschlussfassung nach Abs. 3. Buchst. d) und e) bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses.

7. Eine Ausschusssitzung kann von den Vorstandsvorsitzenden öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden.
8. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Ausschusses aus, kann durch den Ausschuss dieser Posten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden.
10. Der Ausschuss ist ehrenamtlich tätig.
11. Die Mitglieder des Ausschusses werden in zwei verschiedenen Wahlperioden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt.
 - a) Die Wahlperiode 1 beinhaltet die Wahl von
 - Zwei Vorstandsvorsitzenden
 - Schriftführer
 - weiteren Beisitzern
 - b) Die Wahlperiode 2 beinhaltet die Wahl von
 - Einem Vorstandsvorsitzenden
 - Kassiers
 - Weiteren Beisitzern
12. Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne von § 3Nr.26 EStG und § 26a EStG bezahlt werden.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. § 11 Abs. 9 und 10 finden Anwendung.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Bis zu drei Vorstandsvorsitzenden
 - b) Kassier
 - c) Schriftführer
3. Die Vorstandsvorsitzenden und die übrigen zwei Mitglieder sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandsvorsitzenden haben Einzelvertretungsbefugnis, der Kassier und der Schriftführer vertreten gemeinsam.
5. Die Vorstandsvorsitzenden haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einblick zu nehmen.
6. Im Innenverhältnis gilt folgende Regel:

Rechtsgeschäfte mit einem Wert bis zu € 1.000,00 können vom Vorstand in eigener Zuständigkeit und Verantwortung getätigt werden. Über diesen Betrag hinaus dürfen vom

Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses Verbindlichkeiten bis zur Höhe von € 3.000,00 eingegangen werden. Übersteigt ein Rechtsgeschäft wertmäßig diesen Betrag, so ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung für die Vornahme des Rechtsgeschäfts erforderlich.

§ 14 Vereinsordnungen

Die Narrenvereinigung kann Vereinsordnungen erlassen. Hierzu gehören insbesondere die Geschäftsordnung, die Häsordnung, die Brauchtumsordnung sowie die Ehrenordnung. Vereinsordnungen werden vom Vorstand erstellt und unterliegen der Zustimmung des Ausschusses.

§ 15 Junghexen

Die Junghexen der Narrenvereinigung 1990 Zoller-Hexen Hechingen e.V. sind eine Abteilung der gesamten Narrenvereinigung 1990 Zoller-Hexen Hechingen e.V. Im Übrigen wird auf deren Satzung verwiesen, die der Satzung der Narrenvereinigung 1990 Zoller-Hexen Hechingen e.V. im Rang nachgeht.

§ 16 Auflösung der Narrenvereinigung

1. Das Vermögen der Narrenvereinigung umfasst den gesamten Besitz derselben.
2. Die Auflösung der Narrenvereinigung kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 4/5 des Mitgliederbestandes anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung sowie über die Verwendung des Vermögens der Narrenvereinigung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anderweitig beschließt, fällt das Vermögen bei Auflösung der Narrenvereinigung an die Stadt Hechingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Finanzamt ist hierüber durch den Vorstand zu unterrichten.
5. Beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen der Auflösung der Narrenvereinigung über eine anderweitige Verwendung, ist das Vermögen des Vereines zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens sind dem zuständigen Finanzamt zu melden.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Satzung der Narrenvereinigung 1990 Zoller-Hexen Hechingen e.V. wurde neu überarbeitet und in der Mitgliederversammlung am 25.04.2025 beschlossen.

Hechingen, den 25.04.2025